

**Gemeinsamer Bericht
gemäß § 293a AktG**

des Vorstandes
der TLG IMMOBILIEN AG
mit Sitz in Berlin
(nachfolgend „TLG“ genannt)

und

der Geschäftsführung
der TLG CCF GmbH
mit Sitz in Berlin
(nachfolgend „TLG CCF“ genannt, zusammen mit der TLG auch die
„Vertragsparteien“)

zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der TLG

und

der TLG CCF

Der Vorstand der TLG und die Geschäftsführung der TLG CCF erstatten zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und Gesellschafter sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der TLG und der Gesellschafterversammlung der TLG CCF den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den beabsichtigten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „Vertrag“ genannt) zwischen der TLG und der TLG CCF gemäß § 293a AktG:

1. Abschluss und Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Der Vertrag zwischen der TLG und der TLG CCF wurde am 30. März 2017 abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der TLG CCF hat zudem am 30. März 2017 bereits ihre Zustimmung zu dem Vertrag in notarieller Form erteilt. Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Vertrag jedoch noch der Zustimmung der Hauptversammlung der TLG sowie der Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht am Sitz der TLG CCF. Mit Eintragung im Handelsregister der TLG CCF wird der Vertrag rückwirkend für die Zeit auf den Beginn des betreffenden Geschäftsjahres der TLG CCF, in das die Eintragung fällt, wirksam.

2. Vertragsparteien

a) TLG IMMOBILIEN AG

Die TLG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 161314 B eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin. Ihr Unternehmensgegenstand ist ausweislich der Satzung das Betreiben von Immobiliengeschäften und damit zusammenhängender Geschäfte jedweder Art, insbesondere die Bewirtschaftung, die Vermietung, der Neu- und Umbau, der Erwerb und der Verkauf von gewerblichen Immobilien im weiteren Sinne, insbesondere von Büros, Einzelhandelsimmobilien und Hotels, die Entwicklung von Immobilienprojekten sowie das Erbringen von Dienstleistungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Unternehmensgegenständen, selbst oder durch Unternehmen, an denen die TLG beteiligt ist. Die TLG ist Konzernobergesellschaft des TLG-Konzerns, der sein operatives Geschäft über diverse Tochtergesellschaften betreibt.

Die TLG entstand durch formwechselnde Umwandlung der TLG Immobilien GmbH auf Grund eines Umwandlungsbeschlusses vom 5. September 2014, der am 10. September 2014 in das Handelsregister eingetragen wurde. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 74.175.558,00, eingeteilt in 74.175.558 Stückaktien, und ist vollständig eingezahlt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vorstand der TLG besteht aus den Herren Peter Finkbeiner und Niclas Karoff. Die TLG wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

b) TLG CCF GmbH

Die TLG CCF, eine im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB

180323 B eingetragene deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der TLG, mit Sitz in Berlin. Ihr Unternehmensgegenstand ist ausweislich der Satzung der Erwerb, das Halten und das Verwalten eigener Grundstücke. Darüber hinaus ist die TLG CCF befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der TLG CCF zu fördern.

Die TLG CCF wurde mit notarieller Urkunde vom 21. September 2016 gegründet und am 27. September 2016 in das Handelsregister eingetragen. Das Stammkapital der TLG CCF beträgt EUR 25.000,00, eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile, und ist vollständig eingezahlt.

Geschäftsführer der TLG CCF sind Herr Sven Graven und Herr Felix Freiherr von Bethmann. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die TLG CCF allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die TLG CCF durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Das Geschäftsjahr ist abweichend vom Kalenderjahr und beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres. Jahresabschlüsse der TLG CCF liegen nicht vor, da die TLG CCF erst am 27. September 2016 in das Handelsregister eingetragen wurde. Die Eröffnungsbilanz weist eine Bilanzsumme von EUR 25.000,00 bei Eigenkapital von EUR 25.000,00 aus. Zum 31. Dezember 2016 stellt sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf Basis des in den Konzernabschluss der TLG eingeflossenen Zwischenergebnisses auf HGB-Basis wie folgt dar: Die TLG CCF weist einen Fehlbetrag/Bilanzverlust von EUR 1.210,17 auf. Der Nettobuchwert der Aktiva und Passiva beträgt rund EUR 95,5 Mio. Auf Passivseite besteht im Wesentlichen Eigenkapital in Form von Kapitalrücklagen in Höhe von EUR 94 Mio. Die Verbindlichkeiten belaufen sich auf insgesamt rund EUR 1,5 Mio., weit überwiegend bestehend aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Auf Aktivseite besteht Anlagevermögen in Höhe von rund EUR 35,0 Mio. in Form von Anteilen an der luxemburgischen Gesellschaft TLG CCF S.C.S. sowie Umlaufvermögen in Höhe von rund EUR 60,5 Mio., im Wesentlichen bestehend aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von rund EUR 54,9 Mio. und Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von rund EUR 5,6 Mio.

Die TLG CCF beschäftigt kein eigenes Personal. Die operative Tätigkeit beschränkt sich auf das Halten von der Beteiligung an der TLG CCF S.C.S. sowie das Erzielen entsprechender Beteiligungserträge. Es ist geplant, die TLG CCF S.C.S. im ersten Halbjahr 2017 auf die TLG CCF anwachsen zu lassen. Die Bewirtschaftung der angewachsenen Gesellschaft soll durch Personal der TLG erfolgen. Bei der TLG CCF können zur Zeit geringe Verluste auftreten, da deren Erträge derzeit lediglich aus Ausschüttungen der TLG CCF S.C.S. bestehen. Nach der erfolgten Anwachsung der TLG CCF S.C.S. werden jedoch Gewinne erwartet.

3. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Der Vertrag enthält die für einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen einer Muttergesellschaft und einer 100%igen Tochtergesellschaft üblichen Bestimmungen.

a) § 1 Leitung der abhängigen Gesellschaft

Der Vertrag sieht in § 1 Abs. 1 vor, dass die TLG CCF die Leitung der Gesellschaft der TLG unterstellt. Damit wird die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnis an das herrschende Unternehmen normiert. Entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags ist die TLG berechtigt, der Geschäftsführung der TLG CCF Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Gleichzeitig ist die TLG CCF nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags verpflichtet, zulässige Weisungen zu befolgen. Umfasst sind – mangels abweichender Regelung im Vertrag – entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG insoweit auch Weisungen, die für die TLG CCF nachteilig sind, sofern sie den Belangen der TLG oder Gesellschaften des TLG-Konzerns dienen. Die TLG kann damit umfassend steuernd in die Leitung der TLG CCF eingreifen. Eine Ausnahme besteht allerdings mit Blick auf den entsprechend anwendbaren § 299 AktG, wonach sich das Weisungsrecht nicht darauf erstreckt, den Vertrag selbst zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

Vorstehendes Weisungsrecht ändert nichts daran, dass die TLG CCF weiterhin ein rechtlich selbstständiges Unternehmen mit eigenen Organen ist. § 1 Abs. 2 Satz 3 des Vertrags stellt klar, dass die Geschäftsführung und Vertretung der TLG CCF unbeschadet des Weisungsrechts der TLG weiterhin der Geschäftsführung der TLG CCF obliegt.

Eine Weisung muss in Textform im Sinne von § 126 b BGB (z.B. per Telefax oder per E-Mail) erteilt werden (§ 1 Abs. 3 des Vertrags). Eine mündliche Weisung ist unverzüglich in Textform zu bestätigen.

b) § 2 Gewinnabführung

§ 2 Abs. 1 des Vertrags normiert die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Darin verpflichtet sich die TLG CCF, ihren ganzen Gewinn an die TLG abzuführen, so dass bei der TLG CCF kein eigener Bilanzgewinn entsteht. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 2 Abs. 2 des Vertrags – der sich gemäß § 301 AktG (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) in der jeweils gültigen Fassung ergebende Höchstbetrag der Gewinnabführung, nach der derzeitigen Fassung des § 301 AktG demnach der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Betrag und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag, und erhöht um etwaige den anderen Gewinnrücklagen nach Maßgabe des Vertrags entnommene Beträge. Der dynamische Verweis auf § 301 AktG („in seiner jeweils gültigen Fassung“) stellt sicher, dass auch bei Änderung der gesetzlichen Regelung die für eine steuerliche Anerkennung maßgeblichen Vorschriften weiterhin zur Anwendung kommen.

Die TLG CCF kann gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags mit Zustimmung der TLG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB („freie Rücklagen“) einstellen, wenn und soweit dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Insoweit vermindert sich dann der von der TLG CCF abzuführende Gewinn. Die Einschränkung, dass die Einstellung in die genannten Rücklagen nur insoweit erfolgen kann,

als dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, ist vor dem Hintergrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG geboten, da hiernach die Bildung von Rücklagen nur soweit steuerlich anerkannt wird, wie sie bei einer kaufmännischen Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Die TLG kann gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags verlangen, dass während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB aufzulösen und als Gewinn abzuführen sind, soweit § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung nicht entgegensteht.

§ 2 Abs. 2 Satz 3 des Vertrags stellt klar, dass eine Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen (gleich, ob sie vor oder nach Inkrafttreten des Vertrags gebildet wurden) oder von vor Beginn des Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen oder Gewinnvorträgen ausgeschlossen ist.

c) § 3 Verlustübernahme

Gemäß § 3 des Vertrags gelten die Vorschriften des § 302 AktG (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) in der jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme entsprechend. Danach ist die TLG verpflichtet, jeden bei der TLG CCF während der Vertragsdauer sonst – also vor Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht – entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Die Verlustausgleichspflicht stellt sicher, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der TLG CCF während der Vertragsdauer nicht vermindert. Die Verlustausgleichspflicht dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der TLG CCF und ihrer Gläubiger für die Dauer des Bestehens des Vertrags.

Die TLG und die TLG CCF sind gemäß § 302 Abs. 3 AktG verpflichtet, nicht vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, auf den Anspruch auf Verlustausgleich zu verzichten oder sich über ihn zu vergleichen. Dies gilt allerdings nicht, wenn die TLG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in 10 Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist.

Der dynamische Verweis auf § 302 AktG („in der jeweils gültigen Fassung“) stellt sicher, dass auch bei Änderung der gesetzlichen Regelung die für eine steuerliche Anerkennung maßgeblichen Vorschriften weiterhin zur Anwendung kommen.

d) § 4 Auskunftsrecht

§ 4 Abs. 1 des Vertrags enthält ein vollumfängliches Einsichtsrecht in Bücher und Geschäftsunterlagen der TLG CCF. Darüber hinaus wird die TLG CCF verpflichtet, auf Verlangen uneingeschränkte Auskunft über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der TLG CCF zu erstatten.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Vertrags hat die TLG CCF darüber hinaus der TLG laufend über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

Das Auskunftsrecht gewährleistet eine ordnungsgemäße Durchführung der Leitung der TLG CCF und ermöglicht eine umfassende Ausübung des Weisungsrechts. Zu diesem Zweck wird der TLG ein allgemeines Einsichtsrecht eingeräumt, das durch eine unabhängig davon bestehende Informationspflicht der TLG CCF ergänzt wird.

e) § 5 Wirksamkeit, Vertragsdauer, Kündigung

§ 5 Abs. 1 des Vertrags stellt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen klar, dass der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der TLG und der Gesellschafterversammlung der TLG CCF steht, wobei die Zustimmung der TLG CCF der notariellen Beurkundung bedarf. Die Gesellschafterversammlung der TLG CCF hat am 30. März 2017 diese erforderliche Zustimmung bereits erteilt.

Wie in § 5 Abs. 2 des Vertrags festgehalten, wird der Vertrag mit der Eintragung im Handelsregister der TLG CCF wirksam.

Von den Vertragsparteien wurde in § 5 Abs. 3 des Vertrags hinsichtlich der Verpflichtungen zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme eine Rückwirkung auf den Beginn des Geschäftsjahres der TLG CCF vereinbart, in dem der Vertrag durch die Eintragung im Handelsregister der TLG CCF wirksam wird. Das Geschäftsjahr der TLG CCF ist abweichend vom Kalenderjahr und beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres. Stimmt die Hauptversammlung der TLG dem Vertragsabschluss zu und wird der Vertrag im ersten Halbjahr 2017 planmäßig in das Handelsregister eingetragen, gilt er damit erstmals für das gesamte Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres 2016/2017. Mit dieser Regelung wird von der Rückwirkungsmöglichkeit des § 14 Abs. 1 Satz 2 KStG Gebrauch gemacht. Durch die rückwirkende Geltung des Vertrags kann – bei planmäßiger Eintragung in das Handelsregister – die körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft bereits für das gesamte laufende Geschäftsjahr der TLG CCF erreicht werden.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen (§ 5 Abs. 4 Satz 1). Als Voraussetzung für die Anerkennung einer körperschafts- und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der TLG und der TLG CCF ist der Vertrag für eine Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren fest abgeschlossen worden, indem gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 des Vertrags die ordentliche Kündigung erstmals zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist, das mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahres der TLG CCF endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Der Vertrag verlängert sich nach § 5 Abs. 4 Satz 2 unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf gekündigt

wird.

Wird die Wirksamkeit des Vertrages oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig oder nicht während des gesamten Zeitraums ab Beginn des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung im Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam wurde, anerkannt, etwa weil nicht der gesamte Gewinn an die herrschende Gesellschaft abgeführt wurde oder weil eine fehlerhafte Durchführung des Vertrages nachträglich nicht geheilt werden konnte, beginnt die Mindestvertragslaufzeit von fünf Zeitjahren (60 Monaten) jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen, ohne dass der Vertrag erneut abgeschlossen werden muss (§ 5 Abs. 4 Satz 3). Die Regelung zielt darauf ab, die dem steuerlich nicht anerkannten Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahre für Zwecke der Organschaft zu erhalten, wenn ein Mangel vorliegen oder entstehen sollte und erst später aufgedeckt wird.

Für den Fall, dass der Vertrag bis zum 30. Juni 2017 in das Handelsregister eingetragen wird, beginnt die Verpflichtung zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme mit Beginn des Rumpfgeschäftsjahres 2016/2017. Die vertragliche Mindestlaufzeit läuft dann (vorbehaltlich einer Änderung des Geschäftsjahres der TLG CCF) bis zum 30. Juni 2022.

Gemäß § 5 Abs. 5 des Vertrags bleibt das vorzeitige Kündigungsrecht aus wichtigem Grund unberührt. Solche wichtigen Gründe sind im Vertrag beispielhaft, aber nicht abschließend, genannt. Die TLG kann insbesondere dann kündigen, wenn sie nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der TLG CCF hält oder im Falle einer Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung der TLG an der TLG CCF durch die TLG oder der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der TLG oder der TLG CCF.

Nach § 5 Abs. 6 des Vertrags bedürfen Kündigungen in jedem Fall der Schriftform.

f) § 6 Schlussbestimmungen

Nach § 6 Abs. 1 des Vertrags bedürfen alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrags der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen der Schriftformklausel selbst.

§ 6 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 des Vertrags sollen die Aufrechterhaltung des wesentlichen Gehalts des Vertrags sicherstellen, falls sich einzelne Vertragsbestimmungen wider Erwarten als ganz oder teilweise ungültig, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Hierbei handelt es sich um eine typischerweise in Gewinnabführungsverträgen enthaltene Regelung.

Bei der Auslegung des Vertrags oder einzelner Bestimmungen des Vertrags sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 des Vertrags die ertragsteuerlichen Vorgaben für die Anerkennung einer Organschaft, insbesondere die der §§ 14 bis 19 des Körperschaftsteuergesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Nach § 6 Abs. 3 des Vertrags ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsparteien – soweit rechtlich zulässig – Berlin.

4. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Der Vertrag dient der Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der TLG und der TLG CCF nach § 14 KStG und § 2 Abs. 2 GewStG und enthält die für die Begründung dieser Organschaft erforderlichen Regelungen. Die für eine steuerliche Organschaft erforderliche finanzielle Eingliederung der TLG CCF in den Gewerbebetrieb der TLG ergibt sich daraus, dass die TLG die alleinige Gesellschafterin der TLG CCF ist.

Eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft führt zu einer zusammengefassten Besteuerung, so dass ein steuerlicher Ergebnis- und Verlustausgleich innerhalb des Organkreises durch Verrechnung negativer und positiver Ergebnisse im gleichen Geschäftsjahr möglich ist. Im Rahmen der körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft wird lediglich die Organträgergesellschaft besteuert, hier die TLG. Insgesamt dient der Vertrag einer steuerlichen Optimierung von Gewinnen und Verlusten sowie von Abzugsfähigkeit der Finanzierungskosten und Aufwendungen im Rahmen des Beteiligungsmanagements. So können im Rahmen der Organschaft Gewinne ohne zusätzliche steuerliche Belastung an die TLG abgeführt werden. Ohne Bestehen einer Organschaft könnten Gewinne der TLG CCF allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die TLG abgeführt werden. In diesem Fall unterliegt die Gewinnausschüttung jedoch der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Durch die Verlustübernahmeverpflichtung der TLG ergibt sich zugleich eine finanzielle Absicherung der TLG CCF, wodurch zugleich deren Kreditwürdigkeit gestärkt wird.

Mit dem Vertrag soll somit der engen wirtschaftlichen Verflechtung der beiden Unternehmen innerhalb des TLG-Konzerns Rechnung getragen werden. Die Jahresergebnisse werden als Folge der Organschaft in den Organkreis der TLG einbezogen.

Neben der Verpflichtung zur Gewinnabführung der TLG CCF und zur Verlustübernahme der TLG dient der Vertrag dazu, die einheitliche Leitung der TLG CCF sowie die Erteilung von Weisungen zu gewährleisten. Der Vertrag ermöglicht, dass die TLG der TLG CCF unter den genannten Voraussetzungen auch nachteilige Weisungen erteilen kann.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die TLG als auch für die TLG CCF vorteilhaft ist.

5. Alternativen zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Unternehmensvertrages zwischen der TLG und der TLG CCF, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, besteht nicht.

Durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrags im Sinne des § 292 AktG (Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs-, Teilgewinnabführungsvertrag, Gewinngemeinschaft) oder eines Betriebsführungsvertrags kann eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der TLG und der TLG CCF nicht begründet werden. Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages ist gemäß § 14 Abs. 1 KStG hierfür zwingende Voraussetzung.

Der Beherrschungsvertrag stellt sicher, dass die TLG der Geschäftsführung der TLG CCF unternehmensvertragliche Weisungen hinsichtlich der Leitung der TLG CCF erteilen kann und schafft dadurch die für eine Organschaft erforderliche Voraussetzung einer organisatorischen Eingliederung. Zwar steht der TLG im Rahmen der Gesellschafterversammlung der TLG CCF ein Weisungsrecht nach dem GmbHG zu. Dabei ist jedoch rechtlich unklar, inwieweit die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung auch nachteilige Weisungen erteilen kann. Durch einen Beherrschungsvertrag wird diese Rechtsunsicherheit beseitigt indem nachteilige Weisungen unter den genannten Voraussetzungen zulässig sind. Die Leitung der TLG CCF über einen Beherrschungsvertrag bietet ferner den Vorteil, dass nicht stets ein Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Leitungsausübung gefasst werden muss. Sie stellt somit auch ein praktikableres und effizienteres Instrument der Steuerung der TLG CCF dar.

6. Folgen für die Aktionäre der TLG

Im Rahmen und während dieses Vertrags verpflichtet sich die TLG CCF, ihren gesamten Gewinn an die TLG abzuführen. Demgegenüber steht die Verpflichtung der TLG, den während der Vertragslaufzeit sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der TLG CCF auszugleichen. Darüber hinausgehende besondere Auswirkungen bestehen für die Aktionäre der TLG nicht.

7. Keine Anwendung der §§ 293b, 293e, 304, 305 AktG

Die TLG CCF ist eine hundertprozentige unmittelbare Tochtergesellschaft der TLG. Eine Pflicht zur Ausgleichzahlung oder zur Abgabe eines Abfindungsangebotes an außenstehende Aktionäre entsprechend §§ 304, 305 AktG ist daher nicht vorzusehen, so dass es auch keiner Bewertung der vertragsschließenden TLG und TLG CCF bedarf. Eine Prüfung des Vertrags entsprechend § 293b Abs. 1 AktG sowie ein Prüfungsbericht entsprechend § 293e AktG sind ebenfalls nicht erforderlich.

*Gemeinsamer Bericht des Vorstands der TLG IMMOBILIEN AG und
der Geschäftsführung der TLG CCF GmbH gemäß § 293a AktG*

Berlin, den 30. März 2017

Vorstand der TLG IMMOBILIEN AG



Name: Peter Finkbeiner

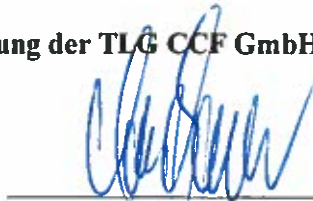
Titel: Mitglied des Vorstands



Name: Niclas Karoff

Titel: Mitglied des Vorstands

Geschäftsführung der TLG CCF GmbH



Name: Sven Graven

Titel: Geschäftsführer



Name: Felix Freiherr von Bethmann

Titel: Geschäftsführer